

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 769. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 753. Sitzung am 11. Dezember 2024 strukturelle Anpassungen im Abschnitt 40.14 vorgenommen. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgen zwei Klarstellungen.

In der siebten Bestimmung zum Abschnitt 40.14 ist seit 1. Januar 2025 geregelt, wann eine erstmalige Heimdialysebehandlung vorliegt und die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 40845 bis 40847 (Zuschläge zu den Kostenpauschalen 40825 bis 40827 bei Beginn einer erstmaligen Heimdialysebehandlung) berechnungsfähig sind. In Einzelfällen kann/können im Vorfeld einer erstmaligen Heimdialysebehandlung bereits die Kostenpauschale(n) nach der/den Gebührenordnungsposition(en) 40825 und/oder 40827 für eine intermittierende Peritonealdialyse (IPD) abgerechnet worden sein. Da es sich bei der IPD nicht um ein Heimdialyseverfahren handelt, sind die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 40845 bis 40847 für diese nicht berechnungsfähig. Die Abrechnung der Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 40845 bis 40847 soll jedoch möglich sein, wenn im Anschluss an die IPD ein Heimdialyseverfahren begonnen wird.

Zudem wird die Anmerkung zum Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 40840 (Zuschlag zur Kostenpauschale 40823 oder 40824 für die Nachtdialyse) angepasst. Es ist ausreichend, wenn bei der Abrechnung die Uhrzeit für das Ende der Dialyse angegeben wird.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.